

**VERFAHRENSORDNUNG DES REVISIONSGERICHTS
DER VEREINTEN NATIONEN***

In der von der Generalversammlung in Resolution 64/119 vom 16. Dezember 2009 verabschiedeten und mit ihren Resolutionen 66/107 vom 9. Dezember 2011, 66/237 vom 24. Dezember 2011, 67/241 vom 24. Dezember 2012 und 70/112 vom 14. Dezember 2015 geänderten Fassung.

Januar 2016

* Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in dieser Verfahrensordnung sind auf Männer und Frauen in gleicher Weise bezogen.

INHALT

Artikel 1	Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten
Artikel 2	Aufgaben des Präsidenten und der Vizepräsidenten
Artikel 3	Zusammensetzung des Revisionsgerichts für seine Sitzungen
Artikel 4	Kammern
Artikel 5	Ordentliche und außerordentliche Sitzungen
Artikel 6	Vollsitzungen
Artikel 7	Revisionsfristen
Artikel 8	Revision
Artikel 9	Revisionserwiderung, Anschlussrevision und Anschlussrevisions- erwiderung
Artikel 10	Zusätzliche beweiskräftige Unterlagen, einschließlich schriftlicher Zeugenaussagen
Artikel 11	Liste der Rechtssachen
Artikel 12	Arbeitssprachen
Artikel 13	Vertretung
Artikel 14	Absehen von der Einhaltung der Regeln betreffend Schriftsätze
Artikel 15	Nichtzulassung aller für ein Mediationsverfahren erstellten Unter- lagen und dabei abgegebenen Erklärungen
Artikel 16	Verfahrensbeteiligung von Personen, die an der Rechtssache nicht als Partei beteiligt sind
Artikel 17	„Amicus curiae“-Stellungnahmen
Artikel 18	Mündliche Verhandlung
Artikel 18bis	Behandlung der Rechtssache
Artikel 19	Beschlussfassung und Erlass des Urteils
Artikel 20	Veröffentlichung der Urteile
Artikel 21	Kanzlei
Artikel 22	Interessenkonflikt
Artikel 23	Ablehnung oder Selbstablehnung eines Richters
Artikel 24	Wiederaufnahme des Verfahrens
Artikel 25	Auslegung des Urteils
Artikel 26	Berichtigung von Urteilen
Artikel 27	Vollstreckung der Urteile
Artikel 28	Überschriften
Artikel 29	Berechnung von Fristen
Artikel 30	Abweichung von den Fristen
Artikel 31	In der Verfahrensordnung nicht geregelte Verfahrensfragen
Artikel 32	Änderung der Verfahrensordnung
Artikel 33	Inkrafttreten

Artikel 1
Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten

1. Das Revisionsgericht wählt einen Präsidenten, einen Ersten Vizepräsidenten und einen Zweiten Vizepräsidenten.
2. Bis zu einem anderslautenden Beschluss des Revisionsgerichts gilt Folgendes:
 - a) Die Wahl findet auf einer Vollsitzung des Revisionsgerichts während seiner letzten jährlichen Sitzung statt. Die Amtszeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten beträgt ein Jahr; sie nehmen ihre Amtspflichten ab ihrer Wahl wahr;
 - b) der scheidende Präsident und die scheidenden Vizepräsidenten bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt;
 - c) ist der Präsident oder ein Vizepräsident nicht länger Richter am Revisionsgericht oder tritt er vor Ablauf der regulären Amtszeit von seinem Amt zurück, wird eine Wahl abgehalten, um das Amt für die verbleibende Zeit neu zu besetzen;
 - d) Wahlen werden mit Stimmenmehrheit entschieden. Kann ein Richter bei einer Wahl nicht persönlich anwesend sein, kann er seine Stimme per Korrespondenz abgeben.

Artikel 2
Aufgaben des Präsidenten und der Vizepräsidenten

1. Der Präsident leitet die Arbeit des Revisionsgerichts und der Kanzlei, vertritt das Revisionsgericht in allen Verwaltungsangelegenheiten und führt den Vorsitz bei den Sitzungen des Revisionsgerichts.
2. Ist der Präsident unfähig, seine Aufgaben wahrzunehmen, bestimmt er einen der Vizepräsidenten dazu, die Aufgaben des Präsidenten wahrzunehmen. In Ermangelung einer solchen Bestimmung nimmt der Erste Vizepräsident oder, im Falle seiner Unfähigkeit zur Amtsausübung, der zweite Vizepräsident die Aufgaben des Präsidenten wahr.
3. Der Präsident des Revisionsgerichts kann innerhalb von sieben Kalendertagen nach einem schriftlichen Antrag des Präsidenten des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten die Überweisung einer Sache an eine Kammer von drei Richtern des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten genehmigen, wenn dies aufgrund der besonderen Vielschichtigkeit oder Bedeutung der Sache notwendig ist.

Artikel 3
Zusammensetzung des Revisionsgerichts für seine Sitzungen

1. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, beginnt die Amtszeit der Richter des Revisionsgerichts am 1. Juli nach ihrer Ernennung durch die Generalversammlung.
2. Ein Mitglied des Revisionsgerichts kann nur dann von der Generalversammlung seines Amtes enthoben werden, wenn es nach einstimmiger Auffassung der übrigen Mitglieder nicht geeignet ist, dieses weiter auszuüben.

Artikel 4 Kammern

(in der am 9. Dezember 2011 geänderten Fassung)

1. Der Präsident bestimmt im Regelfall eine Kammer von drei Richtern, die mit einer Sache oder einer Gruppe von Sachen betraut ist.
2. Ist der Präsident oder sind zwei der mit einer bestimmten Rechtssache befassten Richter der Auffassung, dass die Umstände es rechtfertigen, wird die Sache vom Plenum des Revisionsgerichts behandelt. Bei Stimmengleichheit der Richter im Plenum des Revisionsgerichts gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Artikel 5 Ordentliche und außerordentliche Sitzungen

1. Das Revisionsgericht übt seine Tätigkeit in New York aus und hält ordentliche Sitzungen zur Durchführung der Verfahren ab. Das Revisionsgericht hält im Regelfall zwei ordentliche Sitzungen pro Kalenderjahr ab und kann beschließen, Sitzungen in Genf oder Nairobi abzuhalten, wenn die Zahl der anhängigen Rechtssachen es erfordert.
2. Der Präsident kann außerordentliche Sitzungen zur Prüfung von Rechtssachen einberufen, wenn nach seiner Auffassung die Anzahl oder die Dringlichkeit der Sachen dies erfordert. Die Mitglieder des Revisionsgerichts werden mindestens 30 Tage vor dem Eröffnungsdatum einer außerordentlichen Sitzung von ihrer Anberaumung in Kenntnis gesetzt.
3. Der Präsident entscheidet nach Absprache mit dem Kanzler über das Datum und den Ort ordentlicher und außerordentlicher Sitzungen.

Artikel 6 Vollsitzungen

1. Das Revisionsgericht hält im Regelfall vier Vollsitzungen pro Jahr ab, die zu Beginn und am Ende jeder ordentlichen Sitzung stattfinden und der Behandlung von Fragen dienen, die die Verwaltung oder die Arbeitsweise des Revisionsgerichts betreffen. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden auf einer Vollsitzung, im Regelfall auf der letzten des Kalenderjahrs, gewählt.
2. Bei Vollsitzungen des Revisionsgerichts ist für die Beschlussfähigkeit die Teilnahme von vier Richtern erforderlich.

Artikel 7 Revisionsfristen

(in der am 24. Dezember 2011 geänderten Fassung)

1. Die Revisionschriften sind innerhalb der folgenden Fristen über den Kanzler beim Revisionsgericht einzureichen:
 - a) innerhalb von 60 Kalendertagen nachdem der Revision einlegenden Partei das Urteil des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten zugegangen ist;
 - b) innerhalb von 90 Kalendertagen nachdem der Revision einlegenden Partei der Beschluss des im Namen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen handelnden Ständigen Ausschusses zugegangen ist oder

c) innerhalb einer vom Revisionsgericht nach Artikel 7 Absatz 2 festgelegten Frist.

2. In Ausnahmefällen kann der Revisionskläger einen schriftlichen Antrag an das Revisionsgericht stellen, die in Artikel 7 Absatz 1 genannten Fristen aussetzen, auf ihre Einhaltung zu verzichten oder sie zu verlängern. Der Antrag hat eine knappe Darstellung der außergewöhnlichen Umstände zu enthalten, die nach Auffassung des Revisionsklägers den Antrag rechtfertigen. Er darf zwei Seiten nicht überschreiten.

3. Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4 des Statuts des Revisionsgerichts ist eine Klage nicht zulässig, wenn sie mehr als ein Jahr nach dem Urteil des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten eingereicht wird.

Artikel 8 Revision

(in der am 14. Dezember 2015 geänderten Fassung)

1. Eine Revision ist auf dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen.
2. Dem Formular ist beizufügen:
 - a) eine Revisionsbegründung, in der erklärt wird, auf welche Rechtsgrundlage, ausgehend von den in Artikel 2 Absatz 1 des Statuts des Revisionsgerichts genannten Revisionsgründen, sich die Revision stützt, oder, im Falle der Revision gegen einen Beschluss des im Namen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen handelnden Ständigen Ausschusses, eine Revisionsbegründung, die das Vorbringen und eine erläuternde Erklärung enthält. Der Umfang der Revisionsbegründung darf 15 Seiten nicht überschreiten;
 - b) eine Abschrift jedes von dem Revisionskläger in der Revisionsschrift angeführten Schriftstücks mit einer Übersetzung in eine der Amtssprachen der Vereinten Nationen, wenn die Originalsprache keine Amtssprache ist; diese Schriftstücke sind auf der ersten Seite oben jeweils durch das Wort „Anlage“ zu kennzeichnen und fortlaufend mit arabischen Ziffern zu nummerieren.
3. Das unterzeichnete Original der Revisionsschrift und die dazugehörigen Anlagen sind zusammen beim Kanzler einzureichen. Die Schriftstücke können elektronisch übermittelt werden.
4. Nachdem sich der Kanzler vergewissert hat, dass die Anforderungen dieses Artikels eingehalten worden sind, übermittelt er eine Abschrift der Revisionsschrift an den Revisionsbeklagten. Sind die formellen Anforderungen nicht erfüllt, kann der Kanzler vom Revisionskläger verlangen, dass dieser die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist behebt. Sobald die Mängel behoben worden sind, übermittelt der Kanzler dem Revisionsbeklagten eine Abschrift der Revisionsschrift.
5. Der Präsident kann den Kanzler anweisen, einem Revisionskläger mitzuteilen, dass seine Revision unzulässig ist, weil sie sich nicht gegen eine Entscheidung des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten oder einen Beschluss des im Namen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen handelnden Ständigen Ausschusses richtet.
6. Die Revision hat aufschiebende Wirkung auf das angefochtene Urteil oder den angefochtenen Beschluss.

Artikel 9

Revisionserwiderung, Anschlussrevision und Anschlussrevisionserwiderung

*(in der am 9. Dezember 2011 geänderten und
am 24. Dezember 2012 nochmals geänderten Fassung)*

1. Die Revisionserwiderung ist auf dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen.
2. Dem Formular ist beizufügen:
 - a) eine Begründung mit einem Umfang von höchstens 15 Seiten, in der die Rechtsargumente dargelegt werden, auf die sich die Erwiderung stützt;
 - b) eine Abschrift jedes von dem Revisionsbeklagten in seiner Erwiderung angeführten Schriftstücks mit einer Übersetzung in eine der Amtssprachen der Vereinten Nationen, wenn die Originalsprache keine Amtssprache ist; diese Schriftstücke sind auf der ersten Seite oben durch das Wort „Anlage“ zu kennzeichnen und fortlaufend mit arabischen Ziffern zu nummerieren; die Nummerierung setzt die Nummerierung der in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b genannten Anlagen zu der Revisionschrift fort.
3. Das unterzeichnete Original der Revisionserwiderung und die dazugehörigen Anlagen sind zusammen innerhalb von 60 Tagen nach dem Datum einzureichen, an dem dem Revisionsbeklagten die vom Kanzler übermittelte Revisionschrift zugegangen ist. Die Schriftstücke können elektronisch übermittelt werden.
4. Innerhalb von 60 Tagen nach Zustellung der Revisionschrift kann die erwidernde Partei beim Revisionsgericht eine Revisionsanschlusschrift mit einer höchstens 15 Seiten umfassenden Darlegung des Gegenstands und der Gründe ihrer Anschlussrevision einreichen. In der Anschlussrevision dürfen keine neuen Ansprüche geltend gemacht werden.
5. Nachdem sich der Kanzler vergewissert hat, dass die Anforderungen dieses Artikels eingehalten worden sind, übermittelt er eine Abschrift der Revisionserwiderung an den Revisionskläger. Sind die formellen Anforderungen nicht erfüllt, kann der Kanzler vom Revisionsbeklagten verlangen, dass dieser die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist behebt. Sobald die Mängel behoben worden sind, übermittelt der Kanzler dem Revisionskläger eine Abschrift der Revisionserwiderung. Werden die Mängel innerhalb der festgelegten Frist, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer vom Revisionsgericht gewährten Verlängerung, nicht behoben, wird das Vorverfahren als abgeschlossen betrachtet, und das Revisionsgericht entscheidet die Sache auf der Grundlage der vom Revisionskläger eingereichten Revision.
6. Die Bestimmungen des Artikels 9 Absätze 1 bis 3 und 5 gelten sinngemäß auch für die Anschlussrevision und die Anschlussrevisionserwiderung.

Artikel 10

Zusätzliche beweiskräftige Unterlagen, einschließlich schriftlicher Zeugenaussagen

1. Eine Partei kann beim Revisionsgericht die Erlaubnis beantragen, ihrer Revisionschrift oder Revisionserwiderung in den Akten nicht enthaltene zusätzliche beweiskräftige Unterlagen, einschließlich schriftlicher Zeugenaussagen, beizufügen. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann das Revisionsgericht, wenn es feststellt, dass die Tatsachen wahrscheinlich anhand solcher zusätzlicher beweiskräftiger Unterlagen festgestellt werden können, solche zusätzlichen Beweismittel von einer Partei zulassen. Das Revisionsgericht kann von

sich aus die Beibringung von Beweismitteln anordnen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege und der effizienten und zügigen Erledigung der Rechtssache ist, mit der Maßgabe, dass das Revisionsgericht keine zusätzlichen schriftlichen Beweismittel zulässt, wenn diese der Partei, welche die Einreichung der Beweismittel beantragte, bekannt waren und dem Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten hätten vorgelegt werden sollen.

2. In allen anderen Fällen, in denen weitere tatsächliche Feststellungen erforderlich sind, kann das Revisionsgericht die Sache zur weiteren Tatsachenfeststellung an das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten zurückverweisen. Verweist das Revisionsgericht eine Rechtssache an das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten zurück, kann es anordnen, dass die Sache von einem anderen Richter des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten geprüft wird.

Artikel 11 **Liste der Rechtssachen**

1. Ist der Präsident der Auffassung, dass eine Rechtssache hinreichend vollständig dokumentiert ist, weist er den Kanzler an, die Sache in die Liste der zur Entscheidung reifen Rechtssachen aufzunehmen. Die Liste der Rechtssachen für die jeweilige Sitzung wird den Parteien übermittelt.

2. Der Kanzler setzt die Parteien in Kenntnis, sobald das Eröffnungsdatum der Sitzung feststeht, auf der die Verhandlung einer Sache aufgenommen wird.

3. Über Anträge auf Vertagung der Verhandlung über eine in die Liste aufgenommene Sache entscheidet der Präsident oder, wenn das Revisionsgericht tagt, die mit der Sache befassten Richter.

Artikel 12 **Arbeitssprachen**

Die Arbeitssprachen des Revisionsgerichts sind Englisch und Französisch.

Artikel 13 **Vertretung**

1. Eine Partei kann ihre Sache vor dem Revisionsgericht selbst vertreten oder einen Rechtsbeistand aus dem Rechtsberatungsbüro für Bedienstete oder einen in einer nationalen Gerichtsbarkeit zugelassenen Rechtsanwalt benennen.

2. Eine Partei kann sich außerdem durch einen Bediensteten oder ehemaligen Bediensteten der Vereinten Nationen oder einer der Sonderorganisationen vertreten lassen.

Artikel 14 **Absehen von der Einhaltung der Regeln betreffend Schriftsätze**

Vorbehaltlich des Artikels 7 Absatz 4 des Statuts des Revisionsgerichts kann der Präsident von der Einhaltung der Anforderungen derjenigen Artikel der Verfahrensordnung, die sich auf das schriftliche Verfahren beziehen, absehen, sofern dadurch nicht die beim Revisionsgericht anhängige Sache selbst berührt wird.

Artikel 15
Nichtzulassung aller für ein Mediationsverfahren erstellten
Unterlagen und dabei abgegebenen Erklärungen

1. Alle für ein informelles Konfliktbeilegungsverfahren oder eine Mediation erstellten Unterlagen und alle während dieses Verfahren abgegebenen mündlichen Erklärungen sind absolut schutzwürdig und vertraulich und werden dem Revisionsgericht keinesfalls offengelegt, es sei denn, es geht um die Durchsetzung einer Vereinbarung zur Streitbeilegung. Mediationsbemühungen dürfen weder in den beim Revisionsgericht eingereichten Unterlagen oder Schriftsätzen noch in vor dem Gericht abgegebenen mündlichen Ausführungen erwähnt werden.
2. Wird beim Revisionsgericht ein mit dem Mediationsverfahren zusammenhängendes Schriftstück eingereicht, so reicht der Kanzler dieses Schriftstück vorbehaltlich des Absatzes 1 der einreichenden Partei zurück. Sind die betreffenden Informationen Teil der von einer Partei eingereichten Revisionsbegründung oder anderen Schriftsätze, werden die gesamten Schriftsätze zur erneuten Einreichung beim Revisionsgericht unter Einhaltung des Absatzes 1 zurückgegeben.
3. Der Präsident kann vorbehaltlich des Artikels 7 Absatz 4 des Statuts des Revisionsgerichts eine nicht verlängerbare Frist von höchstens fünf Tagen für die Wiedereinreichung der Schriftsätze festsetzen, wenn die ursprüngliche Frist für die Einreichung der Schriftsätze abgelaufen ist.

Artikel 16
Verfahrensbeteiligung von Personen, die an der
Rechtssache nicht als Partei beteiligt sind

1. Jede Person, die nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe f des Statuts berechtigt ist, das Revisionsgericht anzurufen, kann in jeder Phase des Verfahrens einen Antrag auf Beteiligung an dem Rechtsstreit stellen mit der Begründung, dass eines ihrer Rechte durch das Urteil des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten betroffen sein könnte und daher auch durch das Urteil des Revisionsgerichts betroffen sein könnte.
2. Nachdem sich der Kanzler vergewissert hat, dass die Anforderungen dieses Artikels eingehalten wurden, übermittelt er eine Abschrift des Antrags auf Beteiligung an dem Verfahren an den Revisionskläger und an den Revisionsbeklagten.
3. Der Präsident oder, wenn das Revisionsgericht tagt, der vorsitzende Richter der mit der Rechtssache befassten Kammer des Revisionsgerichts entscheidet über die Zulässigkeit jedes Antrags auf Beteiligung an dem Verfahren. Diese Entscheidung ist endgültig und wird dem Intervenienten und den Parteien durch den Kanzler mitgeteilt.
4. Das unterzeichnete Original des Antrags auf Beteiligung an dem Verfahren, der unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars zu stellen ist, ist beim Kanzler einzureichen. Der Antrag kann elektronisch übermittelt werden.

Artikel 17
„Amicus curiae“-Stellungnahmen

1. Zur Anrufung des Revisionsgerichts berechtigte Personen oder Organisationen sowie Personalvereinigungen können einen Antrag auf Einreichung einer „amicus curiae“-Stellungnahme vorlegen, der zu unterzeichnen ist und elektro-

nisch übermittelt werden kann. Der Kanzler leitet eine Abschrift des Antrags den Parteien zu, die drei Tage Zeit haben, um unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars Einspruch zu erheben.

2. Der Präsident oder die mit der Rechtssache befasste Kammer kann dem Antrag stattgeben, wenn er oder sie der Auffassung ist, dass die Einreichung der Stellungnahme die Beratungen des Revisionsgerichts unterstützen würde. Der Kanzler teilt dem Antragsteller und den Parteien den Beschluss mit.

Artikel 18 **Mündliche Verhandlung**

1. Die mit einer Rechtssache befassten Richter können auf schriftlichen Antrag einer Partei oder von sich aus eine mündliche Verhandlung abhalten, wenn dies für die zügige und faire Erledigung der Sache hilfreich wäre.

2. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich, sofern nicht die mit der Sache befassten Richter von sich aus oder auf Antrag einer der Parteien beschließen, dass außergewöhnliche Umstände den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Unter gegebenen Umständen kann die mündliche Verhandlung mit Hilfe elektronischer Mittel abgehalten werden.

Artikel 18bis **Behandlung der Rechtssache**

(in der am 9. Dezember 2011 geänderten Fassung)

1. Der Präsident kann jederzeit entweder auf Antrag einer Partei oder von sich aus Anordnungen erlassen, die geeignet erscheinen, um die Sache fair und zügig zu behandeln und den Parteien Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

2. Unterrichtet der Revisionskläger vor dem Eröffnungsdatum der Sitzung, auf der die Sache behandelt werden soll, das Revisionsgericht schriftlich und mit Mitteilung an den Revisionsbeklagten, dass er die Einstellung des Verfahrens wünscht, so kann der Präsident die Streichung der Sache aus dem Register anordnen.

3. Ist eine Klage gegenstandslos geworden und die Hauptsache damit erledigt, kann der Präsident jederzeit von sich aus, nachdem er die Parteien von seiner Absicht unterrichtet und gegebenenfalls ihre Stellungnahmen eingeholt hat, eine begründete Anordnung erlassen.

4. Der Präsident kann einen Richter oder eine Kammer von Richtern damit betrauen, eine Anordnung nach diesem Artikel zu erlassen.

Artikel 19 **Beschlussfassung und Erlass des Urteils** *(in der am 9. Dezember 2011 geänderten Fassung)*

1. Die Urteile werden mit Stimmenmehrheit beschlossen. Alle Beratungen sind vertraulich.

2. Die Urteile ergehen schriftlich und werden sachlich und rechtlich begründet. Urteile im abgekürzten Verfahren können jederzeit ergehen, auch wenn das Revisionsgericht nicht tagt. Die Urteile werden durch eine vom Präsidenten bestimmte Kammer von drei Richtern erlassen.

3. Richter können eine Darlegung ihrer abweichenden oder zustimmenden persönlichen Meinung beifügen.

4. Die Urteile werden in einer der Amtssprachen der Vereinten Nationen erstellt; zwei unterzeichnete Urschriften werden im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.
5. Der Kanzler übermittelt jeder Partei eine Abschrift des Urteils. Der Revisionskläger beziehungsweise der Revisionsbeklagte erhält eine Abschrift des Urteils in der Sprache, in der die ursprüngliche Revision oder Anschlussrevision eingereicht wurde, es sei denn, er beantragt eine Abschrift in einer anderen Amtssprache der Vereinten Nationen.
6. Der Kanzler übersendet allen Richtern des Revisionsgerichts Abschriften aller Urteile des Revisionsgerichts.

Artikel 20 **Veröffentlichung der Urteile**

1. Der Kanzler sorgt für die Veröffentlichung der Urteile des Revisionsgerichts auf dessen Website.
2. Die veröffentlichten Urteile enthalten in der Regel die Namen der Parteien.

Artikel 21 **Kanzlei**

1. Das Revisionsgericht wird von einer Kanzlei unterstützt, die ihm alle erforderlichen Verwaltungs- und Unterstützungsdienste leistet.
2. Die Kanzlei wird in New York eingerichtet; sie wird von einem vom Generalsekretär ernannten Kanzler geleitet und verfügt über das erforderliche Personal.
3. Der Kanzler nimmt die in der Verfahrensordnung festgelegten Pflichten wahr und steht dem Revisionsgericht auf Anweisung des Präsidenten bei seiner Arbeit zur Seite. Insbesondere
 - a) übermittelt der Kanzler alle Schriftstücke und nimmt alle Mitteilungen vor, die nach der Verfahrensordnung erforderlich sind oder vom Präsidenten oder von einer Kammer im Zusammenhang mit den bei dem Revisionsgericht anhängigen Verfahren verlangt werden;
 - b) richtet er für jede Rechtssache in der Kanzlei eine Hauptakte ein, in der alle mit der Vorbereitung der Sache für die Verhandlung verbundenen Vorgänge samt Daten sowie die Daten verzeichnet werden, an denen die Schriftstücke oder Mitteilungen im Rahmen des Verfahrens in der Kanzlei eingegangen sind oder von ihr versandt wurden;
 - c) nimmt er auf Verlangen des Präsidenten alle weiteren für die wirksame Arbeit des Revisionsgerichts und die zügige Erledigung der anhängigen Rechtssachen notwendigen Pflichten wahr.
4. Ist der Kanzler unfähig, seine Aufgaben wahrzunehmen, wird er durch einen vom Generalsekretär ernannten Amtsträger ersetzt.

Artikel 22 **Interessenkonflikt**

1. Der Ausdruck „Interessenkonflikt“ bezeichnet jeden Umstand, der die Fähigkeit eines Richters, eine ihm übertragene Rechtssache unabhängig und unpar-

teilsch zu entscheiden, beeinträchtigen könnte oder bei vernünftiger Betrachtung den Anschein einer solchen Beeinträchtigung erwecken könnte.

2. Ein Interessenkonflikt entsteht, wenn bei einer einem Richter übertragenen Rechtssache

- a) eine Person beteiligt ist, zu der der Richter eine persönliche, verwandtschaftliche oder berufliche Beziehung hat;
- b) es um eine Angelegenheit geht, in der der Richter zuvor in anderer Eigenschaft tätig war, beispielsweise als Berater, Rechtsbeistand, Sachverständiger oder Zeuge;
- c) sonstige Umstände vorliegen, die einem vernünftigen und unvoreingenommenen Betrachter die Mitwirkung des Richters an der Entscheidung über die Sache als unangemessen erscheinen ließen.

Artikel 23

Ablehnung oder Selbstablehnung eines Richters

1. Ein Richter des Revisionsgerichts, der einen Interessenkonflikt im Sinne des Artikels 22 hat oder zu haben scheint, hat in der Rechtssache seine Selbstablehnung zu erklären und den Präsidenten dahingehend zu unterrichten.

2. Eine Partei kann beim Präsidenten des Revisionsgerichts ein begründetes Gesuch zur Ablehnung eines Richters wegen eines Interessenkonflikts stellen; der Präsident entscheidet nach Einholung der Stellungnahme des Richters über das Gesuch und unterrichtet die Partei schriftlich über die Entscheidung.

3. Die Erklärung der Selbstablehnung eines Richters oder die Entscheidung des Präsidenten oder des Revisionsgerichts über die Ablehnung eines Richters wird den betroffenen Parteien vom Kanzler übermittelt.

Artikel 24

Wiederaufnahme des Verfahrens

Jede der Parteien kann beim Revisionsgericht unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen, wenn eine Tatsache von entscheidender Bedeutung bekannt wird, die dem Revisionsgericht und der die Wiederaufnahme beantragenden Partei zum Zeitpunkt des Erlasses des Urteils unbekannt war, sofern diese Unkenntnis nicht auf Fahrlässigkeit zurückzuführen war. Der Wiederaufnahmeantrag wird der anderen Partei zugesandt, die 30 Tage Zeit hat, um beim Kanzler unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars eine Stellungnahme einzureichen. Der Wiederaufnahmeantrag ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Bekanntwerden der Tatsache und innerhalb eines Jahres nach Erlass des Urteils zu stellen.

Artikel 25

Auslegung von Urteilen

Jede der Parteien kann unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars beantragen, dass das Revisionsgericht eine Auslegung des Sinns oder der Tragweite des Urteils vornimmt. Der Auslegungsantrag wird der anderen Partei zugesandt, die 30 Tage Zeit hat, um unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Das Revisionsgericht entscheidet über die Zulässigkeit des Auslegungsantrags; befindet es ihn für zulässig, gibt es seine Auslegung.

Artikel 26
Berichtigung von Urteilen

Schreib- und Rechenfehler, Flüchtigkeitsfehler oder Auslassungen können vom Revisionsgericht jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien berichtigt werden; für die Antragstellung ist das vorgeschriebene Formular zu verwenden.

Artikel 27
Vollstreckung von Urteilen

Ist ein Urteil innerhalb einer bestimmten Frist zu vollstrecken und ist nicht vollstreckt worden, kann jede der Parteien beim Revisionsgericht einen Vollstreckungsbeschluss beantragen.

Artikel 28
Überschriften

Die Artikelüberschriften in der Verfahrensordnung dienen nur zur Bezugnahme und stellen keine Auslegung der Artikel dar.

Artikel 29
Berechnung von Fristen

Die in der Verfahrensordnung vorgeschriebenen Fristen

- a) beziehen sich auf Kalendertage; der Tag des fristauslösenden Ereignisses bleibt bei der Berechnung der Frist außer Betracht;
- b) verlängern sich, wenn der letzte Tag der Frist auf einen Tag fällt, der kein Arbeitstag ist, bis zum nächsten Arbeitstag der Kanzlei;
- c) gelten als eingehalten, wenn die betreffenden Schriftstücke am letzten Tag der Frist mit angemessenen Mitteln abgesandt wurden.

Artikel 30
Abweichung von den Fristen

Vorbehaltlich des Artikels 7 Absatz 4 des Statuts des Revisionsgerichts kann der Präsident oder die mit der Sache befasste Kammer eine in der Verfahrensordnung festgesetzte Frist verkürzen oder verlängern oder von einer Vorschrift abweichen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.

Artikel 31
In der Verfahrensordnung nicht geregelte Verfahrensfragen

1. Alle Fragen, die in der Verfahrensordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, werden im Einzelfall durch das Revisionsgericht kraft der ihm mit Artikel 6 seines Statuts übertragenen Befugnisse entschieden.
2. Das Berufungsgericht kann praktische Anweisungen zur Durchführung der Verfahrensordnung erlassen.

Artikel 32
Änderung der Verfahrensordnung

1. Das Revisionsgericht kann in Vollsitzung Änderungen der Verfahrensordnung beschließen, die der Generalversammlung zur Billigung vorzulegen sind.

2. Die Änderungen gelten vorläufig, bis sie von der Generalversammlung gebilligt worden sind.

3. Der Präsident kann den Kanzler nach Absprache mit den Richtern des Revisionsgerichts anweisen, Formulare im Lichte der gewonnenen Erfahrungen von Zeit zu Zeit zu überarbeiten, sofern die Änderungen mit der Verfahrensordnung im Einklang stehen.

Artikel 33 Inkrafttreten

1. Die Verfahrensordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Billigung durch die Generalversammlung folgenden Monats in Kraft.

2. Die Verfahrensordnung gilt ab dem Datum ihrer Verabschiedung durch das Revisionsgericht bis zu ihrem Inkrafttreten vorläufig.